Sachstand

Einzelfragen zu Zulassung, Überwachung und Prüfung von Maßnahmen der Arbeitsförderung nach §§ 176 ff. SGB III

© 2022 Deutscher Bundestag

WD 6 - 3000 - 093/21

Einzelfragen zu Zulassung, Überwachung und Prüfung von Maßnahmen der Arbeitsförderung nach §§ 176 ff. SGB III

Aktenzeichen:	WD 6 - 3000 - 093/21
Abschluss der Arbeit:	10. Februar 2022 (zugleich letzter Abruf der genannten Internetseiten)
Fachbereich:	WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch eine fachkundige Stelle 4
2.1. Akkreditierung der fachkundigen Stellen 5
2.2. Zulassung von Trägern und Maßnahmen 5
2.2.1. Zulassungsvoraussetzungen, §§ 178 bis 180 SGB III 6
2.2.2. Zulassungsverfahren, § 181 SGB III 7
2.3. Zulassungsergänzende Aufgaben der fachkundigen Stelle 7
2.3.1. Überwachung der Träger- und Maßnahmezulassungen 7
2.3.2. Entziehung der Zulassung 10

3. Qualitätsprüfung durch die Agentur für Arbeit, § 183 SGB III 10
3.1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit 10
3.2. Einzelne Befugnisse im Rahmen der Qualitätsprüfung 11
3.2.1. Auskunfts- und Einsichtsrechte, § 183 Abs. 1 Satz 2 SGB III 11
3.2.2. Betretungsrechte 11
3.3. Folgen der Qualitätsprüfung 11
3.3.1. Mängelbeseitigungsverlangen und Förderungsausschluss 11
3.3.2. Folgen für die Zulassung der Maßnahme und des Trägers 12
3.3.3. Mitteilung an fachkundige Stelle und Akkreditierungsstelle 12

4. Mögliche Folgen für die Kostenkalkulation 12

5. Rechtsschutzmöglichkeiten des Trägers 13

1. Einleitung

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung (SGB III) sieht verschiedene Maßnahmen der Arbeitsförderung vor.

Zur Qualitätssicherung[1] bedürfen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81, 82 SGB III sowie bestimmte Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III einer Zulassung durch eine sog. fachkundige Stelle. Auch die Träger benötigen eine solche Zulassung, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden in Zusammenhang mit den Träger- und Maßnahmezulassungen unter anderem um Auskunft gebeten, inwieweit die fachkundigen Stellen befugt seien, Träger und Maßnahmen auch nach der Zulassung zu überprüfen. Zudem wurde nach den Folgen festgestellter Mängel gefragt.

Nachfolgend werden zunächst einzelne Voraussetzungen und Aspekte der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen dargestellt. Dabei wird auch auf die Überwachung der Träger- und Maßnahmezulassungen durch die fachkundigen Stellen eingegangen. Im Anschluss wird das Verfahren der Qualitätsprüfung der Agentur für Arbeit in Grundzügen erläutert.

2. Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch eine fachkundige Stelle

Gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 SGB III bedürfen Träger die Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ebenso einer Zulassung durch eine fachkundige Stelle bedürfen gemäß § 176 Abs. 2 SGB III die von den Trägern durchgeführten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 und 82 SGB III sowie bestimmte Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB III.

Die Bestimmungen der Zulassungsverfahren für Träger und Maßnahmen finden sich in den §§ 178 ff. SGB III, die durch die Vorschriften der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) ergänzt werden.

Bei der Bundesagentur für Arbeit ist zudem ein Beirat eingerichtet, der Empfehlungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen aussprechen kann, § 182 Abs. 1 SGB III. Mitglieder des elfköpfigen Beirats sind unter anderem Vertreter der Länder und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Bildungsverbände, der privaten Arbeitsvermittler sowie unabhängige Experten, § 182 Abs. 2 Satz 1 SGB III. Laut Gesetzesbegründung soll mit der Möglichkeit, Empfehlungen zur Zulassung auszusprechen,

1 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, Bundestagsdrucksache 17/6277 vom 24. Juni 2011, S. 78.

den Bedürfnissen der Praxis nach konkretisierenden Vorgaben zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen Rechnung getragen werden.[2]

2.1. Akkreditierung der fachkundigen Stellen

Fachkundige Stellen im Sinne des § 176 SGB III sind die von der Akkreditierungsstelle für die Zulassung nach dem Recht der Arbeitsförderung akkreditierten Zertifizierungsstellen, § 177 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Die Akkreditierung der fachkundigen Stellen wird als hoheitliche Aufgabe des Bundes durch die Akkreditierungsstelle durchgeführt, § 1 Abs. 1 Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG). Dies ist in Deutschland die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS)[3], die entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben[4] alleinige nationale Akkreditierungsstelle ist.[5] Die Fachübersicht über die Akkreditierungsstelle übt die Bundesagentur für Arbeit aus.

§ 177 Abs. 2 Satz 1 SGB III benennt die Voraussetzungen, unter denen eine Zertifizierungsstelle als fachkundige Stelle zu akkreditieren ist. Zu diesen Voraussetzungen gehört unter anderem die Gewährleistung, dass die Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III bei der Prüfung angewendet werden, § 177 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB III. Auch muss sie ein Verfahren zur Prüfung von Beschwerden und zum Entziehen der Träger- oder Maßnahmezulassung bei erheblichen Verstößen eingerichtet haben, § 177 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 SGB III.

Mit der Akkreditierung als fachkundige Stelle ist keine Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben verbunden, § 177 Abs. 1 Satz 2 SGB III. Sowohl die fachkundige Stelle selbst als auch ihre Entscheidungen sind folglich privatrechtlicher Natur.[6]

2.2. Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Die Anforderungen für die Trägerzulassung sind in § 178 SGB III und § 2 AZAV und für die Maßnahmezulassung in §§ 179, 180 SGB III und §§ 3, 4 AZAV festgelegt. Das Zulassungsverfahren für beide ist in § 181 SGB III und § 5 AZAV normiert.

---

2 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, Bundestagsdrucksache 17/6277 vom 24. Juni 2011, S. 108.

3 § 1 Abs. 1 Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG-Beleihungsverordnung - AkkStelleGBV).

4 Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates.

5 Eicher/Urmersbach, Sozialrecht aktuell 2015, 221, 223.

6 J. Neumann in: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 63. Edition 2021, § 177 SGB III Rn. 9a f.: Brand in: Brand, SGB III, 9. Auflage 2021, § 177 Rn. 3; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister und zur Änderung anderer Gesetze, Bundestagsdrucksache 17/10749 vom 24. September 2012, S. 17; a.A.: Eicher/Urmersbach, Sozialrecht aktuell 2015, 221, 225 ff.

2.2.1. Zulassungsvoraussetzungen, §§ 178 bis 180 SGB III

Für die Zulassung als Träger im Sinne des § 176 Abs. 1 SGB III müssen die Träger eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, die in § 178 Nr. 1 bis 5 SGB III und § 2 AZAV festgelegt sind. So ist unter anderem Voraussetzung, dass der Träger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt (Nr. 1), Leitung, Lehr- und Fachkräfte über Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung verfügen, die eine erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme erwarten lassen (Nr. 3) und der Träger ein System zur Sicherung der Qualität anwendet (Nr. 4).

Ein solches Qualitätssicherungssystem liegt nach § 2 Abs. 4 Satz 1 AZAV vor, wenn durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Leistungen gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird. § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 9 AZAV bestimmen, welche Unterlagen der Träger vorzulegen hat, damit die fachkundige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen beurteilen kann, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.[7] Dazu gehören unter anderem Dokumentationen zur Unternehmensorganisation und -führung, einschließlich der Festlegung von Unternehmenszielen und der Durchführung eigener Prüfungen zur Funktionsweise des Unternehmens (Nr. 2), zu einem zielorientierten Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte (Nr. 3), zu Zielvereinbarungen, einschließlich der Messung der Zielerreichung und der Steuerung fortlaufender Optimierungsprozesse auf Grundlage erhobener Kennzahlen und Indikatoren (Nr. 4), zur Art und Weise der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit Dritten und der ständigen Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit (Nr. 8) sowie zu einem systematischen Beschwerdemanagement, einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmenden (Nr. 9).

Auch die Zulassung einer Maßnahme bedarf der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, die in §§ 179, 180 SGB III und §§ 3, 4 AZAV geregelt sind. So muss eine zuzulassende Maßnahme nach Gestaltung der Inhalte, der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung sowie der Lehrorganisation eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lassen, nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig sein, angemessene Teilnahmebedingungen bieten und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Durchführung der Maßnahme gewährleisten und die Maßnahme muss nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden, wobei insbesondere Kosten und Dauer angemessen sein müssen, § 179 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB III.

Weitere Informationen, welche Dokumentationen der Träger mit dem Zulassungsantrag der fachkundigen Stelle zu den Anforderungen des SGB III und der AZAV vorzulegen hat, finden sich in den Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III.[8]

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen für die Dauer der Zulassung erfüllt sein.

---

7 Schaumberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Auflage, § 178 SGB III (Stand: 15. Januar 2019), Rn. 28.

8 Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III, Bekanntmachung am: 21. Juli 2021, z.B. S. 25 ff., abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014848.pdf.

2.2.2. Zulassungsverfahren, § 181 SGB III

Das Verfahren für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen ist in § 181 SGB III und ergänzend in § 5 AZAV geregelt.

Der Träger ist dabei nicht verpflichtet, die Zulassung von Maßnahmen bei der gleichen fachkundigen Stelle zu beantragen, bei der er die Zulassung als Träger beantragt hat; er ist insoweit in der Auswahl der Zertifizierungsstelle frei.[9] Er hat jedoch in diesem Fall der fachkundigen Stelle, bei der er die Zulassung von Maßnahmen beantragt, alle Unterlagen für seine Zulassung als Träger und eine gegebenenfalls bereits erteilte Zulassung zur Verfügung zu stellen, § 181 Abs. 2 Satz 2 SGB III.

Wird die Zulassung mehrerer Maßnahmen angestrebt, so kann der Träger zudem beantragen, dass die fachkundige Stelle eine durch sie bestimmte Referenzauswahl von Maßnahmen prüft, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Maßnahmen des Trägers stehen, für die er die Zulassung beantragt, § 181 Abs. 3 SGB III. Die Zulassung aller Maßnahmen setzt voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Durch dieses Stichprobenverfahren soll die Zulassung vereinfacht werden.[10]

Gemäß § 181 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 177 Abs. 4 SGB III sind die Träger verpflichtet, träger- und maßnahmebezogene Änderungen, die Auswirkungen auf die Zulassung haben können, der fachlichen Stelle unverzüglich anzuzeigen.[11]

2.3. Zulassungsergänzende Aufgaben der fachkundigen Stelle

Der fachkundigen Stelle sind neben der Zulassung auch Kontrollaufgaben zugewiesen.[12]

2.3.1. Überwachung der Träger- und Maßnahmezulassungen

So obliegt der fachkundigen Stelle die Überwachung der Träger- und Maßnahmezulassungen.[13]

---

9 Eicher/Urmersbach, Sozialrecht aktuell 2015, 221, 224.

10 J. Neumann in: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 63. Edition 2021, § 181 SGB III Rn. 5.

11 J. Neumann in: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 63. Edition 2021, § 181 SGB III Rn. 9.

12 Eicher/Urmersbach, Sozialrecht aktuell 2015, 221, 224.

13 Vgl. auch Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS), Handlungsanweisungen zum Umgang mit den Risiken im Zusammenhang mit der Ausbreitung von Covid-19 für die Tätigkeit von fachkundigen Stellen (FKS) im Bereich AZAV, Stand: 23. März 2020, abrufbar unter https://www.dakks.de/files/content/downloads/DE/dakks/Fachbereiche/AZAV/20200323_handlungsanweisung_covid-19_azav_f.pdf.

Der Beirat nach § 182 SGB III hat „im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und einer Gleichbehandlung aller Akteure“ zur Überwachung von Maßnahmen nach § 181 Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 177 Abs. 3 Satz 3 SGB III eine Empfehlung beschlossen.[14]

Nach § 181 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 177 Abs. 3 Satz 3 SGB III hat die fachkundige Stelle die wirksame Anwendung des Qualitätsmanagementsystems des Trägers in jährlichen Abständen zu überprüfen. Nach der Empfehlung des Beirats hat die jährliche Überprüfung der wirksamen Anwendung des Qualitätsmanagementsystems des Trägers insbesondere vor dem Hintergrund der Durchführung seiner Maßnahmen zu erfolgen. Davon unbenommen gehöre zur jährlichen Überprüfung weiterhin auch die Überwachung des zugelassenen Maßnahmeangebots des Trägers durch die maßnahmezulassende fachkundige Stelle. Dies gelte auch für die Fallgestaltung, dass Träger- und Maßnahmezulassung von unterschiedlichen fachkundigen Stellen ausgesprochen worden seien. Die maßnahmezulassende fachkundige Stelle müsse dabei prüfen, ob die Anforderungen an die Erteilung der Maßnahmezulassungen weiterhin erfüllt seien; Erkenntnisse aus den Prüfungen der Agentur für Arbeit seien einzubeziehen. Im Sinne des § 6 AZAV hätten dabei auch die fachkundigen Stellen untereinander vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Empfehlungen enthalten zudem Hinweise zur Bestimmung der Referenzauswahl und zur Kostenkalkulation.[15]

Zu beachten ist jedoch, dass gemäß § 183 Abs. 1 SGB III die Agentur für Arbeit die Durchführung einer Maßnahme nach § 176 Abs. 2 SGB III prüfen und deren Erfolg beobachten kann (siehe hierzu ausführlich die Ausführungen unter 3). § 5 Abs. 8 Satz 1 AVAZ stellt darüber hinaus klar, dass die Prüfung der Durchführung von Maßnahmen und die Beobachtung des Erfolgs dieser Maßnahmen allein der Agentur für Arbeit obliegen. Diese Klarstellung sei laut Verordnungsbegründung mit Blick auf die bei der Akkreditierung der fachkundigen Stellen anwendbare DIN EN ISO 45011 beziehungsweise DIN EN ISO/IEC 17065 erforderlich.[16] Danach gehöre die Überwachung von Dienstleistungen unter anderem im Wege der Evaluierung und Bewertung zu den Aufgaben der fachkundigen Stellen.[17] So ist für die Akkreditierung als fachkundige Stelle beispielsweise Voraussetzung, dass die Zertifizierungsstelle ein Verfahren zur Prüfung von Beschwerden und zum Entziehen der Zulassung bei erheblichen Verstößen eingerichtet hat, § 177 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 SGB III.

Demzufolge ist grundsätzlich zwischen der jährlichen Überwachung der Trägerzulassung und der jährlichen Überwachung der Maßnahmenzulassung durch die fachkundigen Stellen einerseits

---

14 Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III, Bekanntmachung am: 21. Juli 2021, S. 15, abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014848.pdf.

15 Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III, Bekanntmachung am: 21. Juli 2021, S. 16, abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba014848.pdf.

16 Begründung der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV), Stand: 5. April 2012; S. 12, abrufbar unter https://www.dakks.de/files/Dokumentensuche/Dateien/begruendung_verordnung_azav.pdf.

17 Banafsche in: Gagel, SGB II/SGB III, Werkstand: 83. EL August 2021, SGB III § 181 Rn. 61 unter Hinweis auf § 177 Abs. 2 S. 1 SGB III und DIN EN ISO/IEC 17065:2012, Ziffer 7.9 i.V.m. Ziffern 7.4 und 7.5.

sowie der Prüfung der Durchführung einer Maßnahme und der Beobachtung des Erfolgs durch die Agentur für Arbeit (Qualitätsprüfung nach § 183 SGB III) andererseits zu differenzieren.[18]

Gemäß der Verordnungsbegründung bleibt von der Regelung unberührt die Möglichkeit der Akkreditierungsstelle, im Rahmen der Akkreditierung fachkundige Stellen und gegebenenfalls Träger zu beobachten. Das Gleiche gilt für die Möglichkeit der fachkundigen Stellen, im Rahmen des Zulassungsverfahrens Träger zu beobachten.[19]

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass in der rechtswissenschaftlichen Literatur Uneinigkeit hinsichtlich der Verbindlichkeit der Empfehlungen des Beirats besteht. So wird geltend gemacht, dass der Beirat über keine Normsetzungskompetenz verfüge, sondern ein ausschließlich beratendes Gremium sei, dessen Empfehlungen keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen haben.[20] Gleichzeitig müssen die fachkundigen Stellen jedoch – wie oben dargelegt – für die Akkreditierung die Gewähr bieten, dass die Empfehlungen des Beirats bei der Zulassungsprüfung angewendet werden, § 177 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB III. Eine Nichtbefolgung führe folglich dazu, dass die fachkundige Stelle nach Ablauf des Akkreditierungszeitraums nicht reakkreditiert werde oder ihr im laufenden Akkreditierungszeitraum die Akkreditierung entzogen werde.[21] Hintergrund dieser Beachtungspflicht sei, dass es zur bundesweit einheitlichen Zertifizierung von Bildungsträgern und deren Maßnahmen erforderlich sei, für die Beurteilung auf konkretisierende Prüfungsempfehlungen zurückgreifen zu können, die vom Beirat erarbeitet würden.[22] *Banafsche* plädiert demgegenüber dafür, die Pflicht zur Gewährleistung der Anwendung der Empfehlungen so zu verstehen, dass davon im konkreten Einzelfall bei Vorliegen entsprechender Gründe abgewichen werden könne.[23]

---

18 Nach Banafsche müsse im Falle einer Kollision von § 5 Abs. 8 S. 1 AZAV (Prüfung der Durchführung von Maßnahmen und die Beobachtung des Erfolges dieser Maßnahmen „allein“ durch die Agentur für Arbeit) und § 177 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 SGB III gemäß dem Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) wohl § 5 Abs. 8 AZAV als „exekutives Recht“ zurücktreten (Banafsche in: Gagel, SGB II/SGB III, Werkstand: 83. EL August 2021, SGB III § 181 Rn. 61).

19 Begründung der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung - AZAV), Stand: 5. April 2012; S. 12, abrufbar unter https://www.dakks.de/files/Dokumentensuche/Dateien/begruendung_verordnung_azav.pdf.

20 Schaumberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Auflage, § 178 SGB III (Stand: 15. Januar 2019), Rn. 28; Kühl in: Hauck/Noftz, SGB, 12/20, § 182 SGB III Rn. 3.

21 Scholz in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, 7. Auflage 2021, SGB III § 177, Rn. 19; Schaumberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Auflage, § 177 SGB III (Stand: 15. Januar 2019), Rn. 39.

22 Schaumberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 2. Auflage, § 177 SGB III (Stand: 15. Januar 2019), Rn. 40.

23 Hierzu ausführlich Banafsche in: Gagel, SGB II/SGB III, Werkstand: 83. EL August 2021, SGB III § 182 Rn. 7.

Die Bundesagentur hat auf Nachfrage zudem auf das Vertragsverhältnis zwischen fachkundiger Stelle und Träger beziehungsweise Maßnahmeträger sowie die möglicherweise darin getroffenen Vereinbarungen bezüglich etwaiger Prüfungen verwiesen.

2.3.2. Entziehung der Zulassung

Nach § 181 Abs. 7 SGB III ist die fachkundige Stelle verpflichtet, die Zulassung zu entziehen, wenn der Träger die rechtlichen Anforderungen auch nach Ablauf einer von ihr gesetzten maximalen Frist von drei Monaten nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllt.

Ferner hat die Agentur für Arbeit Erkenntnisse, die sie im Rahmen der Qualitätsprüfungen bezüglich der Maßnahmen nach § 183 SGB III gewinnt, der fachkundigen Stelle mitzuteilen, § 183 Abs. 4 SGB III. Die fachkundige Stelle prüft sodann ihrerseits im Rahmen des § 181 Abs. 7 SGB III, ob die ihr von der Agentur für Arbeit mitgeteilten Erkenntnisse Auswirkungen auf die Zulassung haben, § 5 Abs. 8 Satz 2 AZAV. Darüber hinaus kann die fachkundige Stelle die ihr mitgeteilten Erkenntnisse im Rahmen der Prüfung einer erneuten Zulassung der Maßnahme oder des Trägers verwerten.[24]

3. Qualitätsprüfung durch die Agentur für Arbeit, § 183 SGB III

3.1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Gemäß § 183 Abs. 1 Satz 1 SGB III kann die Agentur für Arbeit die Durchführung einer Maßnahme prüfen und deren Erfolg beobachten. § 5 Abs. 8 AZAV stellt klar, dass die Prüfung der Durchführung von Maßnahmen und die Beobachtung des Erfolgs dieser Maßnahmen nach § 183 SGB III allein der Agentur für Arbeit obliegen (siehe zum Verhältnis zur Überwachung der Träger- und Maßnahmezulassungen durch die fachkundigen Stellen die Ausführungen oben unter 2.3.1). Die Durchführung der Prüfung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Agentur für Arbeit („kann“).[25]

Seit April 2007 erfolgt diese Qualitätsprüfung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung durch den „Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen“ (AMDL) der Bundesagentur für Arbeit. Hierbei handelt es sich um eine bundesweit organisierte Prüforganisation mit hauptamtlichen Prüfkräften an den Stützpunkten Berlin, Düsseldorf und Nürnberg, welche die Qualitätsprüfung in der Regel unter Beteiligung der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit durchführt. Durch die Verwendung standardisierter Prüf- und Bewertungskriterien sollen eine bundesweite Vergleichbarkeit geschaffen und ein einheitlicher Qualitätsstandard gesichert werden.[26]

---

24 Banafsche in: Gagel, SGB II/SGB III Grundsicherung und Arbeitsförderung, 83. Auflage 2021, § 183 SGB III, Rn. 78; Kühl in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB III: Arbeitsförderung, Werksstand 12/20, § 183 Rn. 7.

25 Kühl in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB III: Arbeitsförderung, Werksstand 12/20, § 183 Rn. 3.

26 Bundesagentur für Arbeit, Informationen zur Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen, abrufbar unter https://www.arbeitsagentur.de/bildungstraeger/qualitaetssicherung.

3.2. Einzelne Befugnisse im Rahmen der Qualitätsprüfung

3.2.1. Auskunfts- und Einsichtsrechte, § 183 Abs. 1 Satz 2 SGB III

Die Agentur für Arbeit kann gemäß § 183 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III sowohl von dem Träger der Maßnahme als auch von den Teilnehmern Auskunft über den Verlauf der Maßnahme sowie über den späteren Eingliederungserfolg verlangen.

Darüber hinaus kann sie gemäß § 183 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB III die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme prüfen, indem sie Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers nimmt.

Hierbei sind die Anforderungen an den Datenschutz nach §§ 394 ff. SGB III zu beachten. Die Datenerhebung muss sich insbesondere an den Kriterien der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sowie der engen Zweckbindung der erhobenen Daten ausrichten und ist daher auf Unterlagen zu beschränken, derer es zur sachgerechten Durchführung der Prüfung bedarf. Eine Befugnis, auf Unterlagen Dritter zuzugreifen vermittelt die Norm nicht.[27]

3.2.2. Betretungsrechte

Die Agentur für Arbeit ist nach § 183 Abs. 2 SGB III berechtigt, zum Zwecke der Qualitätsprüfung Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeiten zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, so ist die Agentur für Arbeit auch berechtigt, Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeiten zu betreten.

3.3. Folgen der Qualitätsprüfung

3.3.1. Mängelbeseitigungsverlangen und Förderungsausschluss

Stellt die Agentur für Arbeit bei der Qualitätsprüfung Mängel bei der Durchführung der Maßnahme fest, so kann sie gemäß § 183 Abs. 3 Satz 1 SGB III von dem Träger der Maßnahme innerhalb einer angemessenen Frist die Beseitigung des Mangels verlangen.

Darüber hinaus kann die Agentur für Arbeit gemäß § 183 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB III die Geltung des Aktivierungs-, Vermittlungs- oder Bildungsgutscheins für einen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung aufheben, wenn der Träger dem Verlangen nach Mängelbeseitigung nicht nachkommt (Nr. 1), schwerwiegende und kurzfristig nicht zu behebende Mängel festgestellt werden (Nr. 2), die verlangten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht

27 Brand in: Brand, Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung SGB III, 9. Auflage 2021, § 183 Rn. 4; Kühl in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB III: Arbeitsförderung, Werksstand 12/20, § 183 Rn. 4.

vollständig erteilt werden (Nr. 3) oder die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet werden (Nr. 4). Über die Sanktionen hat die Agentur für Arbeit nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.[28]

3.3.2. Folgen für die Zulassung der Maßnahme und des Trägers

Eine Sanktionierung nach § 183 Abs. 3 SGB III hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Zulassung des Trägers oder der Maßnahme. Insbesondere wird die Zulassung hierdurch nicht widerrufen, da die Zulassungsentscheidung durch die fachkundige Stelle und die Qualitätsprüfung durch die Agentur für Arbeit unabhängig nebeneinander stehen.[29]

Mittelbar hat die Sanktionsentscheidung der Agentur für Arbeit nach § 183 Abs. 3 Satz 2 SGB III jedoch zur Folge, dass die mangelhafte Maßnahme durch den jeweiligen Träger nicht mehr durchgeführt werden kann, da eine Förderung der Maßnahme infolge des aufgehobenen Aktivierungs-, Vermittlungs- oder Bildungsgutscheins nicht mehr möglich ist.[30]

3.3.3. Mitteilung an fachkundige Stelle und Akkreditierungsstelle

Gemäß § 183 Abs. 4 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit die Akkreditierungsstelle und die fachkundige Stelle, welche die Maßnahme zugelassen hat, über die im Rahmen der Qualitätsprüfung gewonnen Erkenntnisse zu informieren (siehe hierzu auch die Ausführungen unter 2.3.2).

4. Mögliche Folgen für die Kostenkalkulation

Zugelassene Maßnahmen müssen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden, insbesondere müssen die Kosten und die Dauer angemessen sein, § 179 Abs. 1 Nr. 3 SGB III. Maßgebliches Kriterium für die Angemessenheit sind dabei gemäß § 179 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 2 AZAV die von der Bundesagentur für Arbeit zweijährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze für das jeweilige Maßnahmen- oder Bildungsziel. Die fachkundige Stelle hat bei der Prüfung nach § 179 Abs. 1 Nr. 3 SGB III, ob die Kosten einer Maßnahme angemessen sind, insbesondere die Maßnahmekonzeption einschließlich ihrer Kalkulation zu berücksichtigen, § 3 Abs. 3 Satz 1 AZAV.

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit sei für eine Gutscheinmaßnahme eine eventuelle Nachkalkulation der Kosten infolge der Behebung festgestellter Mängel im Wege der Änderungszulassung mit derjenigen fachkundigen Stelle abzusprechen, welche die Maßnahme zugelassen habe.

---

28 Kühl in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB III: Arbeitsförderung, Werksstand 12/20, § 183 Rn. 6.

29 Kühl in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB III: Arbeitsförderung, Werksstand 12/20, § 183 Rn. 6; Baar in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, 7. Auflage 2021, § 183 Rn. 12.

30 Baar in: Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, 7. Auflage 2021, § 183 Rn. 13.

5. Rechtsschutzmöglichkeiten des Trägers

Die Sanktionierungsentscheidung der Agentur für Arbeit nach § 183 Abs. 3 SGB III stellt gegenüber dem Träger der Maßnahme einen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) anfechtbaren Verwaltungsakt dar.[31] Darüber hinaus steht dem Träger die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86b Abs. 1 SGG offen.[32]

Entscheidungen der fachkundigen Stelle sind hingegen privatrechtliche Willenserklärungen aufgrund Prüfung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (siehe auch die Ausführungen unter 2.1).[33] Gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG ist der Sozialgerichtsweg jedoch auch für privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach den §§ 176 ff. SGB III eröffnet.

***

31 J. Neumann in: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 63. Edition 2021, § 183 SGB III Rn. 2; Kühl in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB III: Arbeitsförderung, Werksstand 12/20, § 183 Rn. 6.

32 Kühl in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB III: Arbeitsförderung, Werksstand 12/20, § 183 Rn. 6.

33 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. August 2016, L 25 AS 1611/16 B ER; J. Neumann in: Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, 63. Edition 2021, § 181 SGB III Rn. 11.